

## **Miet- und Benutzungsordnung für den Bürger- und Ratssaal im Rathaus Ebersbach an der Fils**

vom 28.09.2010

### **§ 1**

#### **Grundsätzliches<sup>1</sup>**

- (1) Der Bürger- und Ratssaal im Rathaus Ebersbach umfasst den Saal (Raum 1.01), das OG-Foyer, die Bewirtschaftungsküche (1.02), das Lager (1.30) sowie den Garderobebereich (Teil von Raum 1.03). Der Bürger- und Ratssaal ist eine Verwaltungseinrichtung mit erweiterten Nutzungsmöglichkeiten. In dieser Beziehung dient er vornehmlich dem kulturellen, wirtschaftlichen, und politischen Leben der Stadt.
- (2) Wird der Saal für städtische Zwecke benötigt, so gehen diese Interessen denen der übrigen Benutzer vor.
- (3) Der Bürger- und Ratssaal im Rathaus Ebersbach wird von der Stadtverwaltung Ebersbach verwaltet. Jeder Mieter und Besucher ist an deren Weisung gebunden. Alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

### **§ 2**

#### **Genehmigung**

- (1) Die Vermietung des Bürger- und Ratssaals ist mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Die Vermietung des Bürger- und Ratssaals sowie dessen Einrichtung nebst Zubehör kommt zustande durch eine schriftliche Bestätigung des Überlassungsantrags. Die Miet- und Benutzungsordnung sowie die jeweils gültige Mietpreisliste sind Bestandteil des Mietvertrags. Eine Weitervermietung ist ausgeschlossen.  
Für Parteien, politische Organisationen und Vereinigungen sowie für städtische Vereine und Organisationen entfällt die Miete. Es wird allerdings eine Bewirtschaftungspauschale erhoben, um die Strom, Wasser- und Heizkosten sowie den Reinigungsaufwand zu decken. Die Höhe der Bewirtschaftungspauschale ist ebenfalls in der jeweils gültigen Mietpreisliste festgelegt.  
Der Mietpreis bzw. die Bewirtschaftungspauschale ist 14 Tage nach Veranstaltung zur Zahlung fällig.
- (3) Terminvormerkungen ohne schriftlichen Vertrag sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Mündliche Abreden sind unwirksam.

---

<sup>1</sup> Es wurde versucht in dieser Miet- und Benutzungsordnung weitgehend geschlechtsneutrale Begriffe zu verwenden. Wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht möglich war, gelten die Regelungen für weibliche und männliche Mitarbeiter gleichermaßen.

- (4) Die Genehmigung wird für jede Veranstaltung einzeln erteilt. Kann die Veranstaltung nicht stattfinden, so hat dies der Mieter unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen. In diesem Fall ist eine Stornogebühr zu entrichten, dessen Höhe in der Mietpreisliste festgelegt ist.
- (5) Der Mieter verpflichtet sich durch Unterschrift von der Miet- und Benutzungsordnung Kenntnis genommen zu haben und für deren Einhaltung verantwortlich zu sein.

### **§ 3**

#### **Widerruf der Genehmigung**

Die Stadt Ebersbach ist berechtigt, die Genehmigung zu widerrufen, wenn

- a) der Mieter gegen die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung verstößt,
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Ebersbach zu befürchten ist oder sich der Verdacht ergibt, dass die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft,
- c) es sich herausstellt, dass der Mieter einer verbotenen Partei angehört, oder eine Veranstaltung für eine solche durchführen will,
- d) dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig oder der Raum für unvorhergesehene öffentliche Zwecke benötigt wird bzw. aus technischen Gründen nicht genutzt werden kann.

### **§ 4**

#### **Überlassung des Bürger- und Ratssaals**

- (1) Der Bürger- und Ratssaal wird in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei der Objektverwaltung geltend macht. Die Stadt übernimmt als Eigentümerin des Bürger- und Ratssaals nur die ihr gesetzlich obliegende Haftpflicht.
- (2) Der Mieter ist zur schonenden Behandlung des Bürger- und Ratssaals und dessen Einrichtung und Zubehör verpflichtet. Für Beschädigungen und Verluste aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, haftet ausschließlich der Mieter.
- (3) Im Bürger- und Ratssaal und im gesamten Rathaus ist Rauchen und offenes Feuer untersagt.
- (4) Es gelten die Bestuhlungs- und Betischungspläne. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass diese eingehalten werden.
- (5) Die Kleiderablage, die Stühle und Tische samt Zubehör stehen dem Mieter zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung. Die Stadt Ebersbach übernimmt keine Haftung für die Garderobe. Das Aufstellen der Stühle und der Tische hat der Veranstalter nach Weisung des Objektverwalters zu besorgen. Die Mieter haften für alle Schäden, die der Stadt Ebersbach an der Fils durch die erfolgte Nutzung des Bürger- und Ratssaals entstehen. Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

## § 5

### **Pflichten des Mieters**

- (1) Der Mieter hat zu sorgen
  - a) für Aufrechterhaltung der Ordnung,
  - b) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften,
  - c) für die pünktliche Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren,
  - d) für die rechtzeitige Erteilung der vorübergehenden Schankerlaubnis bei Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden. Die Schankerlaubnis ist bei der Stadt Ebersbach zu beantragen,
  - e) für die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerrechtlichen Anmeldungen
  - f) dass sich keine Personen außerhalb der vermieteten Flächen und der Zugänge hierzu aufhalten.
- (2) Der Mieter hat den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses besenrein und in ihrem ursprünglichen Zustand an die Vermieterin zu übergeben.
- (3) Der Mieter hat bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend zu sein. Er hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die Versammlungsstättenverordnung ist einzuhalten.
- (4) Jeder Schaden am Mietobjekt ist vom Mieter ohne besondere Aufforderung sofort der Objektverwaltung zu melden.
- (5) Außerhalb der genehmigten Zeiten haben alle Mitwirkenden und Besucher das Gebäude zu verlassen.
- (6) Die Möblierung ist Sache des Veranstalters.

## § 6

### **Sicherheitstechnische Bestimmungen**

- (1) Zu- und Ausgänge sowie Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit freigehalten werden. Sie dürfen weder verstellt, verhängt oder in ihrer Funktion eingeschränkt sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen, Tore oder Vorhänge dürfen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt sein. Bewegungsflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind jederzeit freizuhalten. Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen sind stets zugänglich zu halten. Vorbeugende Maßnahmen zu Brandschutz, Branderkennung, Brandbekämpfung und Verhalten sind zu berücksichtigen.
- (2) Der Mieter erhält vom Objektverwalter eine Unterweisung in die geltenden sicherheitstechnischen Bestimmungen des Rathauses. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Bestimmungen einhält sowie ein entsprechendes Merkblatt erhalten hat.
- (3) Der Mieter erhält eine Einweisung in die Schließanlage des Rathauses und bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt des entsprechenden elektronischen Schlüssels. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass nach Ende der Veranstaltung alle vermieteten

Räume wieder verschlossen sind sowie – sofern nichts anderes vereinbart ist – die automatische Steuerung aller Außentüren auf Nachtschaltung (Anzeige „NA“ im Display) gestellt wird.

## **§ 7**

### **Veränderungen des Saals / Anbringen von Werbung**

Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin angebracht werden und müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Verwendung von Nägeln, Haken und Klebematerialien aller Art ist nicht gestattet. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen und Aufbauten vom Mieter sofort zu entfernen.

## **§ 8**

### **Überlassung der Bewirtschaftungsküche**

- (1) Die Stadt Ebersbach überlässt dem Mieter im Rahmen der Anmietung für bewirtschaftende Veranstaltungen die Küchenräume, Einrichtungsgegenstände, Inventar und Geräte.
- (2) Die Kücheneinrichtung wird vor der Benutzung vom Objektverwalter an den Mieter übergeben. Der Mieter wird die Kücheneinrichtung nach Beendigung der Veranstaltung in einem einwandfreien und gereinigten Zustand dem Objektverwalter übergeben. Die Kosten für beschädigte und unbrauchbar gewordene, sowie für fehlende Kücheneinrichtung, sind vom Mieter zum Anschaffungswert zu ersetzen.
- (3) Sollte eine Nachreinigung erforderlich sein, so behält sich die Stadt Ebersbach vor, diese auf Kosten des Mieters durchzuführen.
- (4) Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle zuständig, wobei er darauf zu achten hat, dass in erster Linie Abfälle vermieden werden.

## **§ 9**

### **Miete**

Für die Benutzung des Bürger- und Ratssaals, des Foyers und der Küche ist die in der Mietpreisliste festgesetzte Miete zu bezahlen. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Kaution verlangen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### Mietpreisliste

<b>Mietgegenstand</b>	<b>Preis</b>
<b>Raummiete</b> Küche Saal Bewirtschaftungspauschale	 20,00 € 100,00 € 50,00 €
<b>Medientechnik</b> Beamer Verstärkeranlage mit max. 3 Mikrofonen, davon 1 Funkmikrofon, incl. DVD- Player Overheadprojektor	 20,00 € 25,00 € 10,00 €
<b>Seminarausstattung</b> Pinnwände, Flipchart, Moderatorenkoffer	 15,00 €
<b>Stornogeühr</b> pauschal	 35,00 €